

Verwaltungsreform und nationale Autonomie.

Anteil fordern die Nationen am Staate in allen seinen Tätigkeitszweigen, an der Gesetzgebung wie an der Verwaltung und der Rechtspflege. Von allen drei Gewalten behält sich der übernationale Staat, das sind Zentralparlament und Zentralregierung, die oberste Leitung vor: Gibt es gemeinsame Angelegenheiten, so werden sie zweckmäßigerweise auch gemeinsam erledigt. Aber kaum in einem Staate der Welt, am allerwenigsten in dem einheitlichen Nationalstaat Deutschland, sind so viele, für das Ganze des Staates oft ganz belanglose Angelegenheiten Staatsache wie in dem geographisch und national so bunten Oesterreich. Man blättere nur einmal unsere Parlamentspapiere durch oder verfolge die Budgetdebatten des Abgeordnetenhauses und man wird sich überzeugen, daß Parlament und Regierung in Kleinram, der den einzelnen Abgeordneten interessiert, ersticken und sich zu den großen Staatsaufgaben gar nicht leicht durcharbeiten können.

Was früher lange Zeit unverstanden geblieben war und sich in Zuge der großen Wahlreform doch endlich durchsetzte, ist der geordnete und gesicherte Anteil der Nationen an der Gesetzgebung. Die landesübliche Oberflächlichkeit hat geraume Zeit das, was gerade die Arbeiter-Zeitung durch mehr als ein Jahrzehnt verfochten und unterstrichen hatte, gar nicht begriffen: daß nämlich die Wahlreform zugleich das größte bisherige nationale Ausgleichswerk ist, daß sie den Widerstreit der Nationen aus den Parlamentswahlen geradezu ausschied und einer jeden Nation einen gesicherten, unentziehbaren, kampflosen Besitzstand im Parlament brachte — den einzigen Ukrainern Galiziens nicht so ganz. Der Segen dieser Reform lag darin, daß sie Anteilsbürgerschaft war, daß die Nationen ganz unverkümmerbare Machtsphären von Rechts wegen zugewiesen erhalten hatten, nicht als Günst von oben, sondern als Rechtskraft des Stimmrechtes der Massen. Dieser Segen machte sich auch sofort geltend und wurde auch, freilich in ganz überschwenglicher Weise, gewertet: alle Nationen nahmen im Präsidium des Parlaments, alle größeren Nationalparteien in friedlicher Eintracht auf der Regierungsbank Platz — Oesterreich schien endgiltig verjüngt!

Man vergaß bloß, daß der Staat nicht aus der Gesetzgebung allein, nicht bloß aus dem Zentralnervensystem besteht, daß sein Muskelsystem die Verwaltung ist und daß die Nationen nicht auf rechtliche Weise, nicht geradezu durch das Haupttor zur Verwaltung Zugang besaßen, sondern bloß hinterwärts, bei Nebentüren, via facti. Der Kampf aller gegen alle, aus den Parlamentswahlen und damit aus der Öffentlichkeit verbannt, tobte sich nunmehr in den Amtsstuben aus, in der Verschwiegenheit der Kanzleien, durch den Telephondraht! Das verhängnisvolle Mißverständnis, daß mit der Demokratisierung des Parlaments sofort auch im Wege der Parlamentarisierung der Regierung die Nationen an der Verwaltung Anteil gewinnen könnten, stellte erst recht die Verwaltung auf den Kopf! Welch absurder Einfall, daß zum Beispiel die Oeffentlichen Arbeiten deutscher, die Eisenbahntechnischen Amtsbefehl sein könnten oder umgekehrt! So ward die Teilnahme an der Verwaltung aufgefaßt und so durch den Mißgriff in der Verwaltung auch das an sich gesunde Abgeordnetenhauß zerstört: wider die Nationalisierung der Ressorts mußten die Nationalparteien wieder zum Kampfe aufmarschieren und der junge Friede ging in Brüche. Klägliche Niedergeschlagenheit folgte auf die überschwenglichen Hoffnungen einer dauernden Verjüngung.

Man muß sich wundern, daß dieses Mißgeschick niemanden zur richtigen Fragestellung antrieb: die Nationen wollen und müssen an der Verwaltung teilhaben — welches ist dazu der geordnete Weg? Man hat in gutem Glauben einen plumpen Versuch gemacht, man hat die Ressorts der Zentralverwaltung nationalisiert und mußte daran scheitern — kann diese Aufgabe nicht am anderen Ende, nicht von unten auf statt von oben herab angepackt

werden? Wie denn, wenn wir mit der Lokalverwaltung beginnen und dort die Nationen zur geordneten Anteilnahme berufen? Und doch ist dieser Mangel an Ausweg, diese Ratlosigkeit, gar wohl zu begreifen. Wir haben nämlich dieses Mißgebilde einer autonomen Verwaltung neben der staatlichen, die alte ständische Verwaltung neben der landesfürstlichen, nehmen dieses Erbäbel als gottgewollte Naturnotwendigkeit hin, begreifen und fählen gar nicht, daß wir überhaupt keine Lokalverwaltung haben. Was nicht ist, daran ist freilich niemand zu beteiligen. Die Kronlandsautonomien aber sind — bis auf drei Kronländer — nicht nationale Autos, sondern Heteronomien (nicht Eigen-, sondern Fremdherrschaften); gerade sie lassen die Nationen nie zur Ruhe kommen, dort nistet die Zwietracht erst recht!

Weil wir nicht irgend ein System der Selbstverwaltung, das ist der Anteil des Staatsbürgers an der staatlichen Verwaltung, sondern eine außerstaatliche Sonderverwaltung der Bürger und daneben eine rein bürokratische Zwangsorganisation ohne und wider den Bürger besitzen, bleibt kein Weg für die geregelte Mitarbeit der Nationen an den Verwaltungsaufgaben der staatlichen Gemeinschaft.

Haben wir doch einmal den Mut, diese Doppelverwaltung wegzudenken und die englische Graffschaftsverwaltung ins Land versetzt uns vorzustellen, und sofort gewinnt das Problem an Klarheit. Sehen wir unsere Kreis- und Landesgerichtsprengel als kommunalkörperschaften, welche die staatliche Lokalverwaltung samt und sonders, das ist die landesfürstliche und die autonome, besorgen, so verwalten sich alle Nationen in ihren Gebieten selbst, eine von der anderen nicht gehemmt und nicht beargwöhnt, und jede findet sich doch endlich irgendwo daheim, während heute — drei kleinere Kronländer ausgenommen — jede der anderen unerwünschte Bettgenossin ist, die sich mit ihr um die eine Decke des gemeinsamen Steuerfädels raufen muß.

Für neun Zehntel des Staatsgebiets ist so die nationale Frage in der Lokalverwaltung gelöst. Das eine Zehntel der Kreise kann sehr wohl im Wege des Personalitätsprinzips gemischtnational eingerichtet werden.

Man denke eine solche Ordnung durch und wird zugeben müssen: was die Wahlreform für die Gesetzgebung, das ist die Kreisverfassung für die Verwaltung; das System geregelter Anteilnahme der Nation am Staate.